

Plakatierung allgemeine Auflagen

1. Die Verwendung von kunststoffbeschichteten oder auf Kunststoffträgermaterial beruhenden Werbeträgern oder Plakaten (z.B. Hohlkammerplakaten) ist nicht zulässig.
2. Durch die Sondernutzung dürfen der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Feuerwehrzufahrten sind stets freizuhalten.
3. Weisungen von Bediensteten der Stadt Oberasbach und der Polizei betreffend die tatsächliche Durchführung ist unverzüglich nachzukommen.
4. Mit der Annahme dieser Erlaubnis übernimmt der Antragsteller die Haftung für alle sich aus der Inanspruchnahme der Flächen evtl. ergebenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Dem Antragsteller obliegt während der Nutzungsdauer die Verkehrssicherungspflicht für die zur Aufstellung genutzten Flächen, im Einzelfall auch für die Umgebenden Flächen.
5. Der Straßen- und Bodenbelag darf durch Aufbauten oder ähnliches nicht beeinträchtigt werden. Verankerungen sind nicht gestattet. Eventuell auftretende Schäden werden auf Kosten des Antragstellers durch die Stadt Oberasbach behoben.
6. An Straßenkreuzungen und Einmündungen darf jeweils nur ein Plakatständer angebracht werden.
7. Im Bereich des Ortszentrums ist - außer auf den von der Stadt aufgestellten Litfaßsäulen - die Plakatierung untersagt. Zum Ortszentrum zählen die gesamte Fußgängerzone und die Parkplätze an der Hochstraße und an der Kurt-Schumacher-Straße.
8. Die Plakatständer dürfen nur außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr aufgestellt werden, sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Auf Überquerungshilfen (Mittelinseln), Fahrbahnteilern und in Kreisverkehren ist die Plakatierung untersagt.
9. Die Plakatständer dürfen nicht an Straßenbestandteilen (z.B. Ampelanlagen, Stützmauern, Brücken, Pfeilern, Verkehrszeichen und Bäumen) angebracht werden. An Pfosten von Verkehrszeichen dürfen sie nur angebracht werden, wenn diese sich nur auf den ruhenden Verkehr beziehen.
10. Die Standsicherheit bzw. die ordnungsgemäße Befestigung der Plakatständer sind von den Aufstellern laufend zu überwachen.

Einer Aufforderung der Stadtverwaltung oder der Polizei, bestimmte Plakatständer zu versetzen oder zu entfernen, ist unverzüglich nachzukommen. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, werden die Plakate auf Kosten der verantwortlichen Aufsteller von der Stadt entfernt